

Allgemeine Vertragsbedingungen VA der MMV Leasing GmbH

1 Angebot des Leasing-Nehmers und Abnahmepflicht Aktivierung des Objektes

Durch Unterzeichnung unterbreitet der LN der MMV ein Angebot. Die Annahme des Angebotes durch die MMV bindet sowohl die MMV als auch den LN.

Kommt ein Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und der MMV - gleich aus welchem Grunde - nicht zustande, so können der LN und die MMV von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Leasingvertragspartner zurücktreten. In diesen Fällen bestehen keine Ansprüche der Leasingvertragspartner untereinander.

Der LN ist verpflichtet, das Objekt bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und der MMV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Mangel sich später zeigt. Nach der Abnahme, der Untersuchung und der Feststellung der vollständigen und ordnungsgemäßen Lieferung ist der LN verpflichtet, die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Objektes (Übernahmebestätigung) zu unterzeichnen und der MMV zuzusenden.

Verstößt der LN schuldhaft gegen die Untersuchungs- und Rügeverpflichtung, ist er gegenüber der MMV zum Schadenersatz verpflichtet. Verweigert er unbegründet die Abnahme des Objektes, ist er ebenfalls verpflichtet, der MMV alle entstehenden Schäden zu ersetzen, insbesondere hat er die MMV von allen Ansprüchen, die aufgrund und im Zusammenhang mit dem Leasing-Vertrag von Dritten an die MMV gestellt werden, freizustellen.

Die MMV und der LN sind sich darüber einig, ohne dass dies zur Geschäftsgrundlage gehört, dass die MMV wirtschaftliche Eigentümerin des Objektes ist und es aktiviert.

2 Zahlungsbedingungen

Mit Übernahme des Objektes ist die erste Leasing-Zahlung sofort fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.

Die Kalkulation der Leasing-Zahlungen beruht auf den Anschaffungskosten des Objektes, dem bei Vertragsschluss gültigen Steuer- und Abgabenrecht und den Geld- und Kapitalmarktverhältnissen. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen, die nicht im Einflussbereich der MMV liegen, führen zur Anpassung der Leasing-Zahlungen. Die entsprechende Anpassung erfolgt auf schriftliches Verlangen einer der beiden Vertragsparteien.

3 Rücklieferung des Objektes

Nach Beendigung des Vertrages ist der LN verpflichtet, das Objekt auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an eine von der MMV zu benennende Anschrift im Inland zu senden. Wird eine solche Anschrift nicht bestimmt, so gilt die Anschrift von der MMV in Koblenz.

Die MMV kann auch durch ausdrückliche schriftliche Erklärung von dem LN verlangen, dass dieser auf eigene Kosten und Gefahr eine Entsorgung des Objektes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vornimmt.

Gibt der LN das Objekt bei Fälligkeit nicht zurück, kann die MMV für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Leasing-Rate verlangen.

Stellt die MMV Veränderungen oder Verschlechterungen an dem Objekt fest, die über den durch vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann die MMV Ersatz der zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlichen Kosten oder der Wertminderung verlangen.

4 Unterhalts-, Ersatz- und Haftpflicht

Der LN hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten sorgfältig zu befolgen und das Objekt auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle sonstigen mit dem Besitz, der Benutzung, des Betriebes und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Objektes anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des LN. Hierzu gehören auch die Kosten einer evtl. nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Entsorgung. Soweit die MMV belastet wird, kann diese von dem LN die Erstattung der Kosten verlangen.

5 Verbindung des Objektes mit einem Grundstück Überprüfungsrecht der MMV

Ein Standortwechsel oder eine Untervermietung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MMV. Verweigert die MMV die Zustimmung, ist ein Kündigungsrecht des LN ausgeschlossen. Wird das Objekt mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingegliedert, so besteht zwischen dem LN und der MMV Einverständnis darüber, dass dies nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Leasing-Vertrages geschieht.

Die MMV hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit das Objekt zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen.

6 Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Objektes

Der LN trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Objektes. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der LN ver-

pflichtet, dies der MMV sofort schriftlich mitzuteilen. Der LN muss seinen Zahlungsverpflichtungen wie nachstehend geregelt weiterhin nachkommen:

Bei Untergang sowie Abhandenkommen oder nicht unerheblicher Beschädigung des Objektes kann der Leasing-Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann jedoch von den Vertragsparteien nur innerhalb einer Frist von 1 Monat, gerechnet ab Kenntnis des Ereignisses, ausgeübt werden. In diesem Fall ist der LN verpflichtet, bis zum Kündigungstermin an die MMV eine Ausgleichszahlung zu erbringen. Die Ausgleichszahlung entspricht der Höhe der restlich fest vereinbarten Leasing-Raten und dem eventuell vereinbarten Restwert für die restliche fest vereinbarte oder kalkulatorische Vertragsdauer, angemessen abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit. Etwaige an die MMV gezahlte Versicherungsleistungen werden dieser Ausgleichsverpflichtung gutgeschrieben.

Kündigt keine der Vertragsparteien den Leasing-Vertrag berechtigt, so ist der LN zur Weiterzahlung aller noch offenstehenden Leasing-Raten und zur ordnungsgemäßen Reparatur oder Ersatzbeschaffung des Objektes auf eigene Kosten verpflichtet.

7 Freihaltung des Objektes

Der LN ist verpflichtet, das Objekt von Ansprüchen Dritter freizuhalten und der MMV unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung in das Objekt erfolgt ist.

8 Versicherung des Objektes und Elektronik-Versicherung

Der LN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie das Objekt für die Dauer des Vertrages auf eigene Kosten zum Neuwert und, sofern dies versicherungstechnisch nicht möglich ist, zum Zeitwert gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes oder einer Beeinträchtigung durch Feuer und Diebstahl sowie gegen alle Risiken, hinsichtlich derer die MMV nach billigem Ermessen eine Versicherung für erforderlich hält, zu versichern. Auf Verlangen der MMV muss der LN den Abschluss dieser Versicherungen nachweisen und die jeweilige Versicherungsgesellschaft veranlassen, zugunsten der MMV einen Versicherungsschein auszustellen.

Der LN tritt schon jetzt alle Ansprüche aus den von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträgen unwiderruflich an die MMV ab. Die MMV nimmt diese Abtretung an.

Der LN ist - vorbehaltlich eines Widerrufs durch die MMV - ermächtigt und verpflichtet, die Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten, jedoch zur Leistung an die MMV, geltend zu machen. Diese Verpflichtung des LN besteht auch nach Vertragsbeendigung.

Die MMV wird die Versicherungsleistung an den LN weiterleiten, wenn dieser nachweist, dass er die Reparaturkosten oder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung bezahlt hat. Es besteht Einigkeit darüber, dass das ersatzbeschaffte Objekt in das uneingeschränkte Eigentum der MMV übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der LN für die Dauer des Leasing-Vertrages das ersatzbeschaffte Objekt im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung besitzt.

Soweit es sich bei dem Objekt um Anlagen bzw. Geräte der Daten-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- oder Meldetechnik handelt, gilt ergänzend folgendes:

Zur Abdeckung der vorstehenden Verpflichtung wird die MMV das Objekt auf Kosten des LN in einen bestehenden Rahmen-Versicherungsvertrag zur Elektronik-Versicherung mit einer namhaften Versicherungsgesellschaft zu deren besonderen Bedingungen einbeziehen, es sei denn, der LN erklärt auf der Vorderseite dieses Vertrages ausdrücklich, dass dies nicht erforderlich ist, da anderweitig ausreichend Versicherungsschutz gestellt wird. Die Versicherungsbestätigung einschließlich den wesentlichen Versicherungsbestimmungen einer namhaften Versicherungsgesellschaft und die Höhe der Prämie wird die MMV mit der Leasing-Auftragsbestätigung dem LN übersenden.

Dem LN wird die Möglichkeit eingeräumt werden, der Geltung der besonderen Bedingungen der namhaften Versicherungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen. In diesem Fall gilt die Einbeziehung in den Rahmenvertrag rückwirkend als nicht erfolgt.

9 Vertragsverletzung Fristloses Kündigungsrecht der MMV

Kommt der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, oder begehrt er gegenüber der MMV eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht der MMV das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages zu.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die Wegnahme des Objektes durch die MMV als fristlose Kündigung anzusehen.

Im Falle der fristlosen Kündigung hat die MMV ein Recht auf angemessenen Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Hierauf gutzuschreiben sind 90 % des von der MMV um die Sicherstellungs- und Verwertungskosten verminderten Verwertungserlöses des Objektes sowie anzurechnende Versicherungsleistungen, die die MMV erhalten hat. Der - wie vorstehend verminderte - Verwertungserlös und anzurechnende Versicherungsleistungen sind mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der MMV dem LN gutzuschreiben. Die Schadenersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des LN erheblich, oder waren die wirklichen Vermögensverhältnisse des LN bei Vertragsabschluss der MMV aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, unbekannt, dann ist die MMV berechtigt, das Objekt zur Sicherung an sich zu nehmen. Der LN kann statt dessen der MMV dieser als geeignet erscheinende Sicherheiten stellen.

10 Rechtsnachfolge

An die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des LN gebunden.

Ein Kündigungsrecht im Falle des Ablebens des LN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11 Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können von der MMV ohne Benachrichtigung des LN frei abgetreten werden. Aufrechnungsrechte stehen dem LN nur zu, soweit seine Gegenforderung von der MMV anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung der MMV aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gerichtet ist.

12 Übertragung von Rechten auf den Leasing-Nehmer Ausschluss der Gewährleistung

Die MMV leistet für Sach- und Rechtsmängel des Objektes einschließlich der Tauglichkeit zu dem von dem LN vorgesehenen Gebrauch ausschließlich in der Weise Gewähr, dass sie hiermit alle Ansprüche und Rechte jeder Art, die ihr gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, an den LN uneingeschränkt, unbeding und vorbehaltlos abtritt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Abgetreten werden insbesondere Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, Ansprüche aus Verzug und Schlechterfüllung, Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel sowie Bereicherungsansprüche, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, Rücktrittsrechte mit daraus folgenden Ansprüchen, Nacherfüllungsansprüche (Neulieferung oder Nachbesserung), Ansprüche auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises bzw. Werklohnes), Garantieansprüche und Anfechtungsrechte. Der LN nimmt die Abtretungen an. Soweit die Abtretung einzelner Rechte nicht möglich sein sollte, wird der LN insoweit ermächtigt, diese Rechte für die MMV in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Rechte aus den Abtretungen können, soweit sie auf eine Rückabwicklung des Liefervertrages gerichtet sind, nur in der Weise geltend gemacht werden, dass Rückzahlung des Kaufpreises oder Werklohnes, im Falle der Minderung teilweise Rückzahlung an die MMV verlangt wird und zwar zusätzlich gesetzlicher Verzugszinsen. Bezüglich eigener Schäden und Aufwendungen kann der LN Leistung an sich beanspruchen.

Ohne die MMV darf der LN keine anspruchsmindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Dritter an die MMV hat diese dem LN gutzubringen. Die Vertragspartner sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die MMV bei Nacherfüllung Eigentümer der nachgelieferten Waren wird und insoweit der LN Nachlieferungen für die MMV in Besitz nimmt.

Der LN ist der MMV gegenüber verpflichtet, die ihm von der MMV abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte und die hierdurch ausgelösten Ansprüche auf eigene Kosten und zwar auch gegen Dritte, insbesondere Garantiegeber fristgemäß geltend zu machen. Er ist verpflichtet, die MMV schriftlich durch Übersendung von Abschriften umfassend, unverzüglich und laufend zu unterrichten.

Vor einer gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ist der LN nicht berechtigt, die Leasing-Zahlungen zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten. Leistet der LN während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten Zahlungen nicht, so kann die MMV das Objekt an sich nehmen, wenn der LN nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet.

Eine Haftung der MMV ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen sind.

Soweit die MMV aus diesem Vertrag aus irgendeinem Grund haftet, ist ihre Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

13 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der LN erklärt sich bereit, auf Verlangen der MMV Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, insbesondere durch Vorlage testierter Jahresabschlüsse.

14 Gerichtsstand

Ist der LN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens, gilt Koblenz als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Koblenz gilt auch als Gerichtsstand, wenn der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbe- reich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15 Datenschutz

Der LN willigt darin ein, dass die MMV personenbezogene Daten des LN zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses speichert und zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte übermittelt.

16 Nebenabreden / Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bedingungen nicht praktiziert werden.

Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen.